

8. November 2022

## Warnstreikaufruf

Der Bayerische Journalisten-Verband e.V. ruft die Redakteurinnen und Redakteure, Volontärinnen und Volontäre sowie die arbeitnehmerähnlichen freien Journalistinnen und Journalisten des

**Bayerischen Rundfunks einschließlich aller bayerischen Betriebsteile und Betriebsstätten, des Hauptstadtstudios Berlin des Bayerischen Rundfunks, der ARD-ZDF Medienakademie Nürnberg, der ARD Programmdirektion München sowie der BR Media**

zur Durchsetzung unserer Tarifforderungen:

- Erhöhung der Gehälter in einem Gesamtvolumen von 6,0 % bei einer Laufzeit von 12 Monaten
- Für die Freien: Erhöhung der effektiv gezahlten Honorare, Lizenzen, Gagen sowie Vertragspauschalen in einem Gesamtvolumen von 6,0 % und eine ebensolche Erhöhung der Mindest- und Höchst Honorare des Honorarrahmens bei einer Laufzeit von 12 Monaten
- Verbesserung der Fortbildungsmöglichkeiten für Freie Mitarbeitende und Erhöhung der Fortbildungsvergütung
- Angleichung der Tageshonorare der festen Freien an die Tagessätze der vergleichbaren Festangestellten
- Erhöhung der Vergütung der Volontärinnen und Volontäre um 6 %, mindestens aber 100 Euro bei einer Laufzeit von 12 Monaten

**am Mittwoch, den 09.11.2022, ab 4 Uhr früh zum Streik auf. Der Streik umfasst alle Dienste ab dieser Uhrzeit, einschließlich derer, die bis 23:59 Uhr beginnen für die gesamte Dauer des Dienstes, selbst wenn diese erst am Folgetag enden.**

### Streikkundgebungen

#### München

**Wann:** Mittwoch, den 9. November 2022 von 11 Uhr bis 12:30 Uhr

**Wo:** vor dem Hochhaus des Funkhauses (Arnulfstraße)

#### Nürnberg

**Wann:** Mittwoch, den 9. November 2022 von 10 Uhr bis 11:30 Uhr

**Wo:** vor dem Studio Franken (Einfahrt Pforte/Schranke)


#### und Homeoffice (Zoom-Meeting)


**Wann:** Mittwoch, den 9. November 2022 von 15 Uhr bis 16 Uhr

**Einwahl:** Die Einwahldaten erhalten BJV-Mitglieder per Mail

Eintragung in die digitale Streikliste ist während der Streikversammlung am Funkhaus, Studio Franken und in der digitalen Streikversammlung möglich.

Wir hoffen auf rege Streikbeteiligung!

  
Michael Busch  
1. Vorsitzender

  
Dennis Amour, LL.M.  
Geschäftsführer

## Streik – ein Grundrecht

**Im Rahmen eines rechtmäßigen Streiks ist die kollektive Verweigerung der Arbeit ein Grundrecht! Dies gilt auch für den Warnstreik.**

- WER darf streiken?** Streiken dürfen alle, die vom Tarifvertrag, der verhandelt wird, betroffen sind. Dies sind:
- Festangestellte Journalisten/innen und Volontäre.  
Auch wer nicht Mitglied einer Gewerkschaft (des BJV) ist, darf streiken.
  - Arbeitnehmerähnliche Freie Journalisten/innen (auch Pauschalisten) dürfen streiken, wenn sie fest in eine Redaktion eingebunden sind und vom Arbeitgeber wirtschaftlich abhängig sind.
  - Ansonsten können Freie Journalisten als selbständige Unternehmer nicht streiken. Wer aber aus Solidarität während des Streiks auf Aufträge verzichtet, erhält vom DJV seinen Honorarausfall ersetzt.
- WAS habe ich zu befürchten?** Der Arbeitgeber darf die Streikenden wegen ihrer Teilnahme am Streik nicht maßregeln, abmahnen oder sonstige innerbetriebliche Disziplinarmaßnahmen ergreifen – natürlich auch nicht kündigen.
- Während des Streiks ruht das Arbeitsverhältnis mit seinen Rechten und Pflichten, entfallene Arbeitszeiten müssen nicht nachgearbeitet werden. Weisungen des Arbeitgebers müssen nicht befolgt werden, einseitig angeordnete Notdienstarbeiten müssen nicht übernommen werden.
- Auch wer am Streik nicht teilnimmt, darf die Übernahme der Arbeit der streikenden Kollegen (direkte Streikarbeit) verweigern. Niemand darf zu unsolidarischem Verhalten gezwungen werden.
- WELCHE Auswirkungen hat die Teilnahme?** Während des Streiks wird kein Lohn gezahlt.
- Diese Zeit ist nicht als relevante Beitragszeit im rentenversicherungsrechtlichen Sinne zu sehen. Dauert der Streik nicht länger als einen Monat, so entstehen keine Auswirkungen auf die Arbeitslosenversicherung. Die Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenversicherung bleibt für die gesamte Dauer des rechtmäßigen Streiks bestehen und die Leistungen der Krankenversicherung e können bei Eintritt des Versicherungsfalls unverändert beansprucht werden. Freiwillig sowie privat Versicherte müssen während des Streiks ihre Beiträge zahlen.
- WELCHE Unterstützung bekomme ich vom BJV?** Mitglieder werden aus den Mitteln des Streikfonds unterstützt und erhalten Streikgeld, wenn die Teilnahme am Streik einen Einkommensverlust zur Folge hat.
- Sollte es zu Streit mit dem BR wegen des Arbeitskampfes kommen, vertritt der BJV seine Mitglieder sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich.